

---

# Hafentarifordnung

## für das öffentliche Hafengebiet des Schwedter Hafens

Stand 06/2021

---

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des öffentlichen Hafengebietes des Schwedter Hafens werden Entgelte nach dieser Tarifordnung erhoben.
- (2) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen gemäß Anlage, deren Grenzen gemäß der jeweils gültigen Hafenordnung der Technische Werke Schwedt GmbH.

### § 2 Tarifarten

Für die Nutzung des Hafens sind folgende Entgelte zu entrichten:

- a) Hafengeld
- b) Ufergeld
- c) Liegegeld
- d) Lagergeld
- e) Infrastrukturnutzungsentgelt

### § 3 Entgelterhebung und Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- (2) Für Entgelte, die auf Schiffe, Leichter und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und Fahrzeugführer als Gesamtschuldner zahlungspflichtig. Für alle sonstigen Entgelte ist der Eigentümer bzw. Auftraggeber der Güter zahlungspflichtig.
- (3) Die Hafentgelte werden gemäß der einzelnen Entgeltregelungen fällig.
- (4) Die Hafentgelte sind an die Technische Werke Schwedt GmbH zu zahlen.
- (5) Zahlungsmittel ist der EURO.
- (6) Die Hafentgelte werden einzeln berechnet. Alle Entgelte sind als Nettopreise dargestellt. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die aktuelle Mehrwertsteuer zur Anwendung gebracht.

- (7) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwedt.
- (8) Neben diesen Bestimmungen gilt die jeweils gültige Hafenordnung.

#### § 4 Anmeldungspflicht

- (1) Schiffe, Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper sind unverzüglich nach der Ankunft im Hafengebiet anzumelden. Meldepflichtig für Schiffe, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Schiffs- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Hinsichtlich der Anmeldefristen gelten im Weiteren die Vorschriften der Landeshafenverordnung (LHafVO), GVBL. Teil II Nr. 13 vom 18.04.1997.
- (2) Die Anmeldung hat im Schwedter Hafen zu erfolgen. Dabei sind alle zur Berechnung der Hafengebühren erforderlichen Schiffspapiere vorzulegen.

#### § 5 Berechnungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Berechnung der Hafentgelte sind:
  - 1. bei Binnenschiffen und Leichtern die Tragfähigkeit in Tonnen nach dem gültigen Eichschein,
  - 2. bei allen anderen Fahrzeugen, Geräten und schwimmenden Anlagen die jeweils belegte Wasserfläche in m<sup>2</sup>,
  - 3. bei Gütern das Gewicht in Tonnen und die beanspruchte Lagerfläche in m<sup>2</sup> bzw. Anzahl Ladeeinheiten.
- (2) Bei Haus- und Sportbooten berechnen sich die Angaben der Tagessätze nach Länge in Metern.
- (3) Die ermittelten Größen werden auf 3 Stellen hinter dem Komma Tonnen oder Quadratmeter aufgerundet.

#### § 6 Allgemeine Befreiung von den Hafentgelten

Von der Zahlung der Hafentgelte sind befreit:

- (1) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Brandenburg, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen.
- (2) Güter für Wasserbauzwecke, die dem Bund oder dem Land Brandenburg gehören oder auf unmittelbare Rechnung befördert werden.
- (3) Beiboote, die zu den im entgeltpflichtigen Hafengebiet liegenden Fahrzeugen, Geräten oder sonstigen Schwimmkörpern gehören, soweit sie nicht in der gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt sind und sofern sie keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen.
- (4) Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, die den Hafen als Nothafen aufsuchen und ihn ohne zu laden oder zu löschen wieder verlassen, solange der Tatbestand, der das Einlaufen bedingt, gegeben ist.
- (5) Boote, die nur dem Rudersport dienen.

## § 7 Hafengeld

- (1) Hafengeld ist für alle Schiffe sowie sonstige Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper zu entrichten, die in das Hafengebiet einlaufen oder aus diesem auslaufen. Es ist vom Eigentümer des Wasserfahrzeuges bzw. der schwimmenden Anlage zu zahlen.
- (2) Das Hafengeld wird für jeden Ein- oder Ausgang gemäß der jeweils aktuellen Preisliste Anlage 1 „Hafengeld“ berechnet.
- (3) Schiffe und sonstige Fahrzeuge und Schwimmkörper, die das Hafengebiet nur zur Instandsetzung anlaufen, auf die Dauer von 12 Stunden, sind vom Hafengeld befreit.
- (4) Das Hafengeld ist sofort und in bar fällig. In besonderen Fällen kann eine Rechnungslegung erfolgen. Bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet.

## § 8 Ufergeld

- (1) Ufergeld ist für die Benutzung der Ufer- und Kaianlagen beim Umschlag von Gütern für jeden Umschlag über Kaikante oder von Schiff zu Schiff zu zahlen. Es ist von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder vom Betreiber für sich durchführen lässt.
- (2) Bemessungsgrundlage für das Ufergeld ist das Bruttogewicht und die Art des Gutes, maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z. B. Frachtbrief, Konnossement).
- (3) Für die Einstufung der Güter in die Güterklasse gelten die jeweiligen Rechtsvorschriften und das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ in der jeweils gültigen Fassung. Mischladungen werden nach der jeweils niedrigsten Güterklasse berechnet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen werden kann.
- (4) Das Ufergeld wird gemäß der jeweils aktuellen Preisliste Anlage 2 „Ufergeld“ berechnet. Das Ufergeld für Güter, die im Umschlag Schiff/Schiff bewegt werden, ermäßigt sich um 50 von Hundert gegenüber den Standardentgelten.
- (5) Die Übernahme von Treibstoffen und Wasser zum Betreiben der Schiffe und sonstiger Fahrzeuge und Schwimmkörper gilt nicht als Güterumschlag und ist ufergeldfrei.
- (6) Das Ufergeld wird grundsätzlich in Rechnung gestellt und wird sofort fällig. Bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet.

## § 9 Liegegeld

- (1) Für Schiffe und sonstige Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist Liegegeld zu zahlen. Es ist vom Eigentümer des Wasserfahrzeuges bzw. der schwimmenden Anlage zu zahlen. Liegegeld wird für jede angefangene Zeiteinheit von sieben Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthaltes im Hafengebiet erhoben. Die Zeiteinheit gilt als angefangen:
  - bei Wasserfahrzeugen mit Lade- und Löscharbeiten ab 24 Stunden nach Beendigung des Lade- oder Löschvorganges,  
spätestens jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Lade- oder Löszeit.

- bei allen anderen Wasserfahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern mit dem Tag des Einlaufens in das gebührenpflichtige Hafengebiet.

(2) Das Liegegeld wird gemäß der jeweils aktuellen Preisliste Anlage 3 „Liegegeld“ berechnet.

(3) Für Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, wird für 2 Tage vor Beginn und 2 Tage nach Beendigung der Veranstaltung kein Liegegeld erhoben.

(4) Das Liegegeld ist sofort und in bar fällig. In besonderen Fällen kann eine Rechnungslegung erfolgen. Bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet.

## § 10 Lagergeld

(1) Für die Nutzung von befestigten Hafенflächen zum Zwecke der Zwischenlagerung von Gütern im Hafengebiet wird Lagergeld erst nach 24 Stunden erhoben. Es ist von demjenigen zu zahlen, der im Hafен Güterumschlag durchführt oder vom Betreiber für sich durchführen lässt.

(2) Das Lagergeld wird gemäß der jeweils aktuellen Preisliste Anlage 4 „Lagergeld“ berechnet:

- für Schüttgüter je Tonne und Tag
- für Stückgüter je m<sup>2</sup> und angefangene 7 Tage

(3) Das Lagergeld wird grundsätzlich in Rechnung gestellt und wird sofort fällig. Bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet.

## § 11 Infrastrukturnutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung von Hafенflächen für den Umschlag von Schwer- und Übermaßgütern, für die Be- und Entladung von Zügen sowie bei Umschlagstätigkeit mit eigener oder hafенfremder Technik fällt ein Nutzungsentgelt an.

(2) Das Nutzungsentgelt wird gemäß der jeweils aktuellen Preisliste Anlage 5 „Nutzungsentgelt“ berechnet.

(3) Das Nutzungsentgelt wird grundsätzlich in Rechnung gestellt und wird sofort fällig. Bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Hafentarifordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Schwedt/Oder, den 20.06.2016.